

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 20.04.2021		
Beratungspunkt	Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:**1. Rechtscharakter der Geschäftsordnung**

Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist eine Verwaltungsvorschrift, eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Sie entfaltet keine Wirkung nach außen, sondern verpflichtet nur den Gemeinderat und den Bürgermeister, sie im Beratungs- und Beschlussverfahren zu beachten.

2. Hinweise zu den einzelnen Änderungen**2.1 Anpassung der Bezeichnung „Stadträte“**

Bei Durchsicht der Geschäftsordnung ist aufgefallen, dass bislang noch nicht vollständig die Bezeichnung „Stadträte“ für die Mitglieder des Gemeinderates verwendet wurde. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsbeschlusses soll diese Bezeichnung an den noch verbleibenden Stellen eingefügt werden.

2.2 Anpassung der Bezeichnung „Stadträte“ und elektronische Einberufung

In § 13 Abs. 1 soll wie oben erläutert die Bezeichnung „Stadträte“ eingefügt werden.

§ 13 Abs. 2 soll an die inzwischen eingeführte elektronische Einberufung der Sitzung angepasst werden.

Bisheriger Wortlaut von § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen am Dienstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

2.3 Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Entsprechend der Änderung der Hauptsatzung vom 26. Januar 2021 soll diese Möglichkeit auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

2.4 Anpassung der Bezeichnung „Stadträte“

Auch § 36 a) soll künftig die Bezeichnung „Stadtrat“ enthalten

BM
IN
OB
§G 54

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend der Anlage 1.

Beratung: